



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 15 – 29.07.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)	390
Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)	397
Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Neufassung)	409
Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)	415
Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)	429
Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Tübingen vom 27. 7.1989 mit Änderungen vom 25.07.2019	437
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	443
Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)	450
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren	452

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) an der Juristischen Fakultät	454
Einrichtung eines Instituts für Finanz- und Steuerrecht an der Juristischen Fakultät	455
Einrichtung eines Instituts für Recht und Religion an der Juristischen Fakultät	456

Satzung der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Philosophische Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche

Altertums- und Kunstwissenschaften (FB 1)

Asien-Orient-Wissenschaften (FB 2)

Geschichtswissenschaft (FB 3)

Neuphilologie (FB 4)

Philosophie – Rhetorik – Medien (FB 5)

(2) Unterhalb der Fakultätsebene gibt es höchstens eine weitere administrative Ebene.

(3) Die Fachbereiche gliedern sich in Institute bzw. Seminare.¹ Ein Fachbereich kann aus einem oder mehreren Instituten bestehen. Die Fachbereiche haben die Aufgabe, die Interessen der Institute im Dekanat und im Fakultätsrat zu vertreten sowie für ihren jeweiligen Fachbereich an den in § 9 beschriebenen Aufgaben mitzuwirken. Die Fachbereiche können sich eine Geschäftsordnung geben, in der Kooperationen und Entscheidungsabläufe noch weiter geregelt sind; in einer solchen Satzung muss auch eine Beteiligung aller Gruppen vorgesehen werden. Die Ämter der Institutssprecherin oder des Institutssprechers bzw. der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder des Geschäftsführenden Institutsdirektors fallen in den Fachbereichen, die aus nur einem Institut bestehen, mit dem der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers zusammen.

(4) In der Fakultät sind unter Beteiligung anderer Fakultäten folgende fachbereichsübergreifende Einrichtungen angesiedelt:

Tübinger Zentrum für Linguistik (TüZLi)

Zentrum Vormodernes Europa (ZVE)

Interdisciplinary Centre for Global South Studies

(5) Die Satzungen und die satzungsgemäß festgelegte Selbständigkeit der Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 bleiben bestehen. Eine angemessene Vertretung wird durch die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Zentren an den die Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 betreffenden Entscheidungsprozessen im Vorstand der Fakultät bzw. im Fakultätsrat gewährleistet.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

¹ Die Bezeichnung Institut ist im Folgenden austauschbar mit Seminar.

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. drei Prodekaninnen und Prodekane, von denen eine oder einer die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans ist,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin bzw. Prodekan führt.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans; die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht,
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen,
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung,
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2 LHG,
- die Bereiche Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren,
- das Gender- und Diversitymanagement.

(3) Das Dekanat unterrichtet die jeweils zuständigen Gremien und betroffenen Einrichtungen der Fakultät über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, gegebenenfalls unverzüglich.

(4) Die Mitglieder des Dekanats beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans; die fachlich zuständige Studiendekanin oder der fachlich zuständige Studiendekan soll zusätzlich angehört werden.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilzunehmen; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(7) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in Belange oder die Struktur eines einzelnen Fachbereichs oder einer Einrichtung des Fachbereichs oder der Fakultät eingreifen, müssen die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs und eine Vertreterin oder ein Vertreter der betroffenen Einrichtung gehört werden; diese haben dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Das Sondervotum ist an die in § 9 beschriebenen Regelungen gebunden. Wird zu einem Beschluss oder einem Votum des Dekanats, der einen Beschluss übergeordneter Gremien erfordert, ein Sondervotum abgegeben, so ist dieses Sondervotum zusammen mit dem Beschluss oder dem Votum an das übergeordnete Gremium mitzugeben. Bei Angelegenheiten, für die die Fakultät zuständig ist, hat das Sondervotum bis zur weiteren Klärung eine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt hauptamtlich wahr; die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Die Dekanin oder der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl. Für eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer gelten die Regelungen in § 24a LHG und § 14 Abs. 4 Grundordnung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats zu einer Sitzung ein. Vor dieser Versammlung berichtet die Dekanin oder der Dekan über die Entwicklung der Fakultät.

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung

(1) Das Dekanat legt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Einzelne Geschäftsbereiche können auch in die Zuständigkeit mehrerer Dekanatsmitglieder fallen. Zu diesen Geschäftsbereichen gehören vor allem die Themen Forschung und Forschungsförderung, Studium und Lehre, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Personal- und Finanzangelegenheiten, Berufsangelegenheiten, Internationales, Fragen der Bibliotheken, Medien und Information, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gleichstellungsaufgaben.

(2) In der Geschäftsordnung der Fakultät ist festzulegen, in welcher Reihenfolge die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans für den Fall ihrer Verhinderung von den weiteren Prodekaninnen und Prodekanen vertreten werden.

§ 6 Prodekaninnen und Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans drei Prodekaninnen und Prodekane, von denen eine oder einer die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans ist, sowie eine Studiendekanin oder einen Studiendekan als Mitglieder des Dekanats. Die Ämter der Prodekanin oder des Prodekans und der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers sollen nicht gekoppelt werden.

2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

- die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
- die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
- die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
- die Berufungsvorschläge,
- die Kooptation gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG,
- die Satzung der Fakultät und die Geschäftsordnungen.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in Belange oder die Struktur eines einzelnen Fachbereichs oder einer Einrichtung des Fachbereichs oder der Fakultät eingreifen, müssen die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs und die Sprecherin oder der Sprecher der Einrichtung gehört werden; diese haben dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Das Sondervotum ist an die in § 9 beschriebenen Regelungen gebunden. Wird zu einem Beschluss oder einem Votum des Fakultätsrats, der einen Beschluss übergeordneter Gremien erfordert, ein Sondervotum abgegeben, so ist dieses Sondervotum zusammen mit dem Beschluss oder dem Votum an das übergeordnete Gremium mitzugeben. Bei Angelegenheiten, für die die Fakultät zuständig ist, hat das Sondervotum bis zur weiteren Klärung eine aufschiebende Wirkung. Die Rechte der Institute gemäß § 9 Abs. 5 sind hiervon unberührt.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes die Dekanin oder der Dekan,
mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
 - 14 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 4 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 2 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 5 Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1a),
 - 1 Studierende(r) nach § 60 Abs. 1 Satz 1b).

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretende Person zu benachrichtigen.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter

(1) Die Fakultät wählt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Universität aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin; in Ausnahmefällen kann auch ein Gleichstellungsbeauftragter und/oder ein Stellvertreter gewählt werden. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertretung sollen jeweils aus verschiedenen Bereichen der Fakultät kommen.

(2) Die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät entsprechend.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Dekanat. Sie oder er ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche, Fachbereichssprecherinnen und -sprecher

(1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen und -sprechern vertreten. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Den Fachbereichssprecherinnen und -sprechern werden bis zu zwei stellvertretende Personen zur Seite gestellt. Die Wahl der Stellvertretung erfolgt auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers. Die Amtszeit der Stellvertretung endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers. Die Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und der Stellvertretung erfolgt durch die Fachbereichsversammlung.

(2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher vertritt den Fachbereich in den Sitzungen des Dekanats und, wo erforderlich, in anderen Gremien; sie oder er organisiert und koordiniert die Erfüllung der Aufgaben, die der Fachbereich als ganzer hat. Sie oder er wird zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von der Fakultätsverwaltung und von den Instituten unterstützt. Grundlage ihrer oder seiner Tätigkeit ist die Satzung der Fakultät und gegebenenfalls ergänzende Geschäftsordnungen. Das Dekanat berät über alle Angelegenheiten der Fachbereiche regelmäßig mit den Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute unter Hinzuziehung der Fachbereichssprecherinnen und -sprecher. Sofern fachbereichsspezifischer Beratungsbedarf besteht, sorgen die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher dafür, dass wichtige Entscheidungen hinreichend vorbereitet werden.

(3) Die Fachbereiche werden an den nachfolgenden Aufgaben beteiligt, sofern diese Aufgaben nicht durch die Institute wahrgenommen werden; Näheres regeln die Fachbereichssatzungen. Wenn eine Fachbereichssatzung nicht vorliegt, gilt § 9 Abs. 4.

- Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie – im Zusammenwirken mit der fachlich zuständigen Studiendekanin oder dem fachlich zuständigen Studiendekan – des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
- Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich wird informiert und nimmt Stellung zu:

- dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
 - der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
- Der Fachbereich wird informiert und nimmt Stellung, wenn er direkt oder indirekt betroffen ist, zu:
- den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
 - Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Die Institute sowie innerhalb der Institute Abteilungen, in denen eigene grundständige Studiengänge angesiedelt sind, haben das Recht, zu den in § 9 Abs. 3 genannten Aufgaben in eigener Verantwortung Stellungnahmen abzugeben.

(5) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher hat die Aufgabe, die Vorschläge und Stellungnahmen der Institute und ggf. anderer Einrichtungen des Fachbereichs zu koordinieren und in geeigneter Weise in das Dekanat bzw. den Fakultätsrat einzubringen. Sie oder er vertritt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des jeweiligen Fachbereichs die Interessen der Institute im Dekanat. Bei Angelegenheiten, die gravierend in die Belange eines einzelnen Instituts eingreifen, hat das Institut in der Dekanatsitzung bzw. im Fakultätsrat Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher hat die Pflicht, die Institute regelmäßig, in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit unverzüglich, über alle den Fachbereich bzw. das Institut betreffenden Angelegenheiten zu informieren, die ihr oder ihm bekannt werden.

(6) Innerhalb der Fachbereiche sind Beiräte (Fachbereichsversammlungen) zu bilden, in denen die Gruppen angemessen vertreten sind. Sofern durch eine Fachbereichssatzung nichts Anderes geregelt ist, besteht die Fachbereichsversammlung aus allen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs sowie 3-6 Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 3-6 sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 3-6 Studierenden, die jeweils von den Institutsbeiräten benannt werden. Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in der Fachbereichsversammlung die Mehrheit haben. Die Fachbereichsversammlung wählt die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf Fachbereichsebene und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 mit, sofern nicht andere Gremien innerhalb der Fakultätsebene mit diesen Aufgaben befasst sind.

§ 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine zentrale Studienkommission gemäß § 26 Abs. 1 LHG. Diese Studienkommission ist zuständig für die Regelung von Fragen, die mehrere Fachbereiche betreffen, sowie im Regelfall für fachbereichsübergreifende Studiengänge. Der Fakultätsrat bestellt weiterhin für jeden Fachbereich mindestens eine Studienkommission. Diese Studienkommissionen sind zuständig für die innerhalb des Fachbereichs angesiedelten Studiengänge. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan. Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen bestimmt das Dekanat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von sechs Jahren, die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. Mindestens ein Mitglied jeder fach- bzw. fächerbezogenen Studienkommission soll auch Mitglied der zentralen Studienkommission sein.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel, darunter auch die vom Studierendenrat verwalteten Qualitätssicherungsmittel, zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken. Beschlüsse der Studienkommission können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied der Studienkommission dagegen Einspruch erhebt.

(4) Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und

Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellende Personen sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat entsprechend den Regelungen des § 48 Abs. 3 LHG im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören oder unmittelbar fachnah sind. Fachnahe Mitglieder der Berufungskommission können auch aus anderen Fachbereichen kommen. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreterinnen und Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die Akademische Mitarbeiterin oder den Akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. Der Fachbereich bzw. das Institut oder die Institute, deren Interessen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind bei der Erarbeitung des Besetzungsvorschlags im Vorfeld zu beteiligen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Philosophischen Fakultät vom 04.08.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2010, S. 301), geändert durch die Änderungssatzung vom 12.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2015, S. 780), außer Kraft.

Anhang:

Die Fakultät ist an folgenden fakultätsübergreifenden Einrichtungen beteiligt:

- Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
- Centre for Integrative Neuroscience (CIN)
- Zentrum für naturwissenschaftliche Archäologie (ZNA)

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Der Fakultätsrat

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben gem. § 7 Abs. 1 der Satzung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen (im Folgenden als „Fakultätssatzung“ bezeichnet) wahr.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan gem. § 14 und die Prodekaninnen und Prodekane gem. § 15 der Grundordnung; er wählt eine Prodekanin oder einen Prodekan als Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans.

§ 2 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt die Dekanin oder der Dekan, den stellvertretenden Vorsitz die Prodekanin oder der Prodekan, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist. Die weitere Reihenfolge der Vertretung erfolgt alphabetisch.
- (2) Sind sämtliche Mitglieder des Dekanats am Vorsitz verhindert, vertritt sie die oder der jeweils älteste dem Fakultätsrat angehörende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder von mindestens zwei Mitgliedergruppen dies verlangen. Die Einladung soll mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter versendet werden. Dies kann auch elektronisch erfolgen.
- (2) Der Fakultätsrat soll mindestens dreimal im Semester tagen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an bzw. ab.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die oder der Vorsitzende durch Auszählen der Anwesenheitsliste fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt sie oder er die Sitzung sofort auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt den Entwurf der Tagesordnung auf.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne bisherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Ausschüsse, an die Verwaltung oder an andere Stellen verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die antragstellende Person ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt. Über Angelegenheiten, die sie oder er den Ausschüssen, der Verwaltung oder anderen Stellen überwiesen hat, unterrichtet die oder der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Fakultätsrat.

(3) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ ergänzen. Im Übrigen werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Tagesordnung stehen; § 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, von den Mitgliedern des Dekanats, der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, den Ausschüssen der Fakultät, und von allen Mitgliedern der Fachbereichsversammlungen bzw. Institutsbeiräte nach § 9 Abs. 5 der Fakultätssatzung gestellt werden, auch wenn diese nicht Mitglied des Fakultätsrats sind.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 3 gestellt werden.

(3) Angelegenheiten, die ein Institut oder Fach in besonderer Weise betreffen und die aus der Tagesordnung, mit der eingeladen wurde, nicht ersichtlich sind, dürfen im Fakultätsrat nur behandelt werden, wenn das Institut bzw. Fach Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung nicht genannt waren, können nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder einer Statusgruppe widersprechen.

(4) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ oder „Verschiedenes“ gem. § 5 Abs. 3 nachträglich eingebracht werden.

§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen. Die zugehörigen Sitzungsunterlagen gehen nur an die Mitglieder des Fakultätsrats. Alle Beteiligten haben sorgfältig darauf zu achten, dass die Sitzungsunterlagen nach Möglichkeit mit der Einladung, andernfalls so frühzeitig wie möglich versandt werden.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nicht öffentlich. Die Teilnahme der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät an den Sitzungen richtet sich nach § 25 Abs. 2 LHG.

(2) Die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher bzw. Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Dekanin oder der Dekan kann andere Personen nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzuziehen.

§ 9 Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Personen nach Maßgabe der Worterteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende auf Antrag fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist und welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.

(2) Das Dekanat soll über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen berichten. Ebenso berichtet die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät aus ihrem oder seinem Bereich.

(3) Es können Anfragen an das Dekanat gerichtet werden. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats der Dekanin oder dem Dekan zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu geben.

§ 11 Beratung

(1) Über Änderungen der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

(2) Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bei der oder dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen. Ihnen wird entsprechend der Reihenfolge in der Redeliste das Wort erteilt. Vorsitzende oder Vorsitzender, Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Antragstellerinnen oder Antragsteller können außerhalb der Redeliste berücksichtigt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende soll Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie oder er kann die Redezeit beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.

(4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 13 Abstimmung

(1) Die oder der Vorsitzende formuliert die Fragen zu der Abstimmung so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können und eröffnet dann die Abstimmung. Über den am weitesten gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten (einschließlich Wahlen) ist geheim abzustimmen, sofern nicht ein Umlaufverfahren gem. Abs. 9 beschlossen wurde. Das gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

(5) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Ein Sondervotum ist in der jeweiligen Sitzung anzukündigen und binnen 5 Tagen schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan ist gehalten, das Sondervotum dem Beschluss des Fakultätsrats beizufügen.

(7) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Funktion und/oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, sind die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher sowie die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor und die Beiräte der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.

(8) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Maßnahmen, die die Bereiche Gleichstellung sowie Gender- und Diversity-Management betreffen, ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät zu hören.

(9) Entscheidungen des Fakultätsrats können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied des Fakultätsrats dem widerspricht. Der Fakultätsrat kann beschließen, regelmäßig zu treffende Entscheidungen von minderer Bedeutung (z. B. die Zusammensetzung von Kommissionen) im Umlaufverfahren zu beschließen.

(10) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan an Stelle des

Fakultätsrats, nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Dekanat. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich zu unterrichten. Eine Aussprache zur Entscheidung findet in der folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

§ 14 Zwei Lesungen

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit einem Verfahrensbeschluss (z. B. Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Durchführung oder Vertagung auf die zweite Lesung).

§ 15 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift wird von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer angefertigt, die oder der von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der schriftführenden Person unterschrieben.

(3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Fakultätsrats, den Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung übersandt.

II. Sitzungen des Dekanats

§ 16 Sitzungstermine, Einberufung

(1) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzung des Dekanats ein und bestimmt den Sitzungstermin, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzung. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats. Den stellvertretenden Vorsitz führt die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der gem. § 2 Abs. 1 die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans innehat.

(2) Einladung und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung zu versenden. Dies kann elektronisch erfolgen.

(3) In dringenden Fällen kann das Dekanat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Dekanat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Dekanatsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Dekanats gehören.

§ 17 Tagesordnung, Verhinderung

(1) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt an die Dekanin oder den Dekan.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von minderer Bedeutung vorgesehen werden.

(3) Die Mitglieder des Dekanats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies der oder dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

(4) Das Dekanat kann Sachverständige und Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen, die von der Dekanin oder dem Dekan entsprechend geladen werden. Die Dekanin oder der Dekan kann Angehörige ihres oder seines Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen. Die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher können, wenn dies die fachliche Zuständigkeit nahelegt, ihre Stellvertretung hinzuziehen oder sich durch sie vertreten lassen.

§ 18 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang

(1) Das Dekanat tagt nicht öffentlich. Die Dekanin oder der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Antragsrecht haben nur die Dekanatsmitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(3) Rederecht haben alle Personen, die nach der Satzung und Geschäftsordnung der Fakultät ordnungsgemäß an der Sitzung teilnehmen, sowie Personen, die als Sachverständige hinzugezogen worden sind.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr oder ihm zur Vertretung in der jeweiligen Fakultät bestimmte Person hat das Recht, an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilzunehmen; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie oder er ist ausdrücklich zu informieren und einzubeziehen bei allen Fragen, die ihr oder sein Aufgabengebiet betreffen, insbesondere auch bei Gleichstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Besetzung von Professuren. Sie oder er hat Einblick in die aktuelle Stellenbesetzungssituation und alle anderen für ihr oder sein Aufgabengebiet relevanten Statistiken der Fakultät.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Das Dekanat trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens (auch per e-mail) beschließen, wenn kein Dekanatsmitglied widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen einstimmig sein.

(2) Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben sein, so ist bei der nächstfolgenden Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt in jedem Fall die Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans oder der stellvertretenden Person voraus. Die Beschlussfähigkeit muss nicht gesondert festgestellt werden.

(3) Das Dekanat stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans; es ist sicherzustellen, dass die fachlich zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane, soweit ihr Fächerbereich von der Entschei-

derung betroffen ist, zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatten. § 13 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Dekanats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan an Stelle des Dekanats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Dekanats unverzüglich zu unterrichten. In der folgenden Sitzung des Dekanats findet eine Aussprache zur Entscheidung statt.

§ 20 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Dekanats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält Ort, Tag und Dauer der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, Namen und Funktion der Anwesenden und entschuldigt abwesenden Dekanatsmitglieder. Ferner enthält das Protokoll den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird von der schrifführenden Person und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Das jeweilige Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Dekanats genehmigt. Die Genehmigung im Umlaufverfahren ist zulässig. Jedes Dekanatsmitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Über die Annahme von Änderungen oder Ergänzungen entscheidet das Dekanat.

§ 21 Geschäftsbereiche, Vertretung

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats und des Dekanats und übernimmt die Außenvertretung der Fakultät. Sie oder er übernimmt ferner alle Aufgaben des Dekanats, die nicht in den Aufgabenbereich der Prodekaninnen und Prodekane und der Studiendekanin oder des Studiendekans fallen.

(2) Eine Prodekanin oder ein Prodekan ist zuständig in Forschungsangelegenheiten der Fakultät.

(3) Die oder der als Mitglied des Dekanats gewählte Studiendekanin oder Studiendekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der zentralen Studienkommission der Fakultät und nimmt in dieser Eigenschaft Stellung zur pädagogisch-didaktischen Eignung in Berufungsverfahren und in Verfahren zu Ernennung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor.

(4) Weitere Geschäftsbereiche werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt. Einzelne Geschäftsbereiche können in die Zuständigkeit mehrerer Dekanatsmitglieder fallen.

III. Fachbereiche und Institute

§ 22 Struktur der Fakultät

(1) Die Philosophische Fakultät gliedert sich in Fachbereiche, die Fachbereiche wiederum in Institute oder Seminare.

(2) Die Institute und sonstigen Einrichtungen bleiben unabhängig von der Gliederung in Fachbereiche bestehen. Die in § 9 Abs. 3 der Fakultätssatzung den Fachbereichen zugewiesenen Aufgaben nehmen innerhalb des Fachbereichs die Institute, vertreten durch ihre jeweiligen Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren, die Vorstände und die Institutsbeiräte, wahr. Gemeinsame Planungen der Institute auf Fachbereichsebene heben die in § 9

Abs. 5 der Fakultätssatzung genannten Pflichten der Fachbereichsprecherin oder des Fachbereichssprechers gegenüber den Instituten und die Rechte der Institute nicht auf.

(3) Auf der Ebene des Fachbereichs gibt es keine eigenen Verwaltungseinheiten. Für die durch die Fakultätssatzung festgelegten Aufgaben der Fachbereichsprecherinnen und Fachbereichssprecher und für die Arbeit der Studienkommissionen, die Studiengängen eines Fachbereichs zugeordnet sind, ist Zuarbeit durch die Institute und die Fakultät zu leisten.

§ 23 Leitung der Institute, Institutsbeiräte

(1) Die Institute werden von einem Vorstand geleitet. Sofern durch eine eigene Institutssatzung nichts Anderes geregelt ist, besteht der Institutsvorstand aus allen hauptamtlich am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vertretung aus der Gruppe der am Institut tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Stellvertretung werden in freier und geheimer Wahl für 12 Monate gewählt. Die Wahl wird von den am Institut tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisiert und geleitet. Das aktive und passive Wahlrecht haben die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigung am Institut eine Mitgliedschaft in der Universität gemäß § 9 Abs. 1 LHG begründet.

In Instituten mit bis zu drei Professuren kann die Bildung eines Vorstands mit einem gewähltem Mitglied oder gewählten Mitgliedern aus der Gruppe der am Institut tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersetzt werden durch eine Versammlung, zu der außer den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern alle am Institut tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Satz 5 stimmberechtigt eingeladen werden und in der eine Partizipation der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen wichtigen Angelegenheiten des Instituts sichergestellt ist. Die Versammlung ist mindestens einmal im Semester einzuberufen; es ist sicherzustellen, dass darüber hinaus für wichtige Entscheidungen des Instituts weitere Versammlungen einberufen werden bzw. die Partizipation der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet ist.

Sofern für ein Institut eine eigene Satzung erstellt wird, hat sie eine Beteiligung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Beratungen und Entscheidungen in mindestens dem Abs. (1) und (2) genannten Umfang sicherzustellen, auch innerhalb von selbständigen Unterabteilungen eines Instituts.

Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 finden im Fachbereich Geschichtswissenschaft in jedem Semester zusätzlich zu je einer Fachbereichsversammlung im ersten und im letzten Viertel der Vorlesungszeit in der Regel drei Sitzungen statt, zu denen die Fachbereichsprecherin oder der Fachbereichssprecher mindestens zwei von den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannte Vertreterinnen und Vertreter dieser Statusgruppe einlädt, um sie über wichtige Angelegenheiten und im Fachbereich zu treffende Entscheidungen (entsprechend Abs. 2) zu informieren und hierzu ihre Beurteilung einzuholen. Anschließend informiert die Vertretung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die übrigen Angehörigen ihrer Statusgruppe im Fachbereich und die Fachbereichsprecherin oder der Fachbereichssprecher die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs über den Verlauf und die Ergebnisse der jeweiligen Sitzung. Darüber hinaus sorgt die Fachbereichsprecherin oder der Fachbereichssprecher dafür, dass in den Instituten und Seminaren des Fachbereichs die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren regelmäßige Besprechungen mit den Akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführen, um diese über aktuelle Instituts- bzw. Seminarangelegenheiten zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

(2) Der Vorstand oder die Versammlung entscheidet mit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, unbeschadet der Zuständigkeit des Dekanats und des Rektorats und unbeschadet der personalrechtlichen Vorgaben bei Stellenbesetzungen, unter anderem über

- die Verwendung der dem Institut nach Abzug der den Lehrstühlen oder Abteilungen zugewiesenen Anteile zur Verfügung stehenden Mittel,
- die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung für die zentral zugewiesenen Mittel, soweit zentrale Aufgaben des Instituts bzw. die Arbeitsbedingungen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind (Durchführung der Studiengänge, Tutorien, Geschäftsbedarf, ggf. Hilfskraftmittel, Reisemittel),
- die Verwendung der dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Stellen,
- die Details der Raumnutzungspläne innerhalb des Raummanagements der Fakultät und der Zentralen Verwaltung.

Der Institutsvorstand trägt weiterhin Sorge dafür, dass die Beteiligung der anderen Statusgruppen nach § 18 Abs. 4 der Grundordnung der Universität an den in § 9 Abs. 3 der Satzung der Philosophischen Fakultät genannten Aufgaben, soweit es sich um Angelegenheiten des Instituts handelt, ordnungsgemäß gewährleistet ist.

(3) Über die Beschlüsse des Institutsvorstands oder der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Institutsvorstand oder von der Versammlung genehmigt werden muss.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und eine stellvertretende Person werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder des Instituts oder der Mitglieder der Versammlung entweder im turnusmäßigen Wechsel oder durch Wahl durch die Mitglieder des Vorstands oder der Versammlung bestimmt. Wenn keine Einigung erzielt wird, stellt das Dekanat in geeigneter Weise sicher, dass die Aufgaben der Geschäftsführung erledigt werden. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sorgt, ggf. unterstützt durch eigens dazu bestimmte Mitglieder des Vorstands oder der Versammlung und/oder Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dafür, dass die anfallenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben innerhalb des Instituts ordnungsgemäß erledigt werden; sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus.

(5) In den Instituten werden Institutsbeiräte gebildet. Der Institutsvorstand ist hierin mindestens durch die Geschäftsführende Institutsdirektorin oder den Geschäftsführenden Institutsdirektor und die stellvertretende Person vertreten; weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts können hinzukommen. Mitglieder sind, sofern durch eine eigene Satzung nichts Anderes geregelt ist, weiterhin je nach Größe des Instituts bis zu drei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Studierende. Die Institutsbeiräte werden auf Vorschlag der Gruppen vom Fakultätsrat bestellt. Wenn es nur einen Vorschlag gibt und dieser vom Fakultätsrat nicht bestätigt wird, sind hierfür die Gründe anzugeben.

(6) Die Institutsbeiräte werden von der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor mindestens einmal im Semester einberufen. In Instituten mit bis zu drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können zwei Mitglieder des Beirats, in Instituten mit mehr als drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern drei Mitglieder des Beirats verlangen, dass eine Sitzung des Beirats einberufen wird. Die Beiräte beraten den jeweiligen Institutsvorstand in allen Angelegenheiten. Sie sind an den Entscheidungen des Fachbereichs gem. § 9 Abs. 3 Fakultätssatzung zu beteiligen, soweit der ganze Fachbereich oder das Institut betroffen ist. Sie wirken weiterhin mit bei der Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen und des Lehrprogramms, sofern diese Aufgaben nicht durch eine fachbezogene Studienkommission wahrgenommen werden.

(7) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher bzw. die Geschäftsführende Institutsdirektorin oder der Geschäftsführende Institutsdirektor unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs bzw. des Instituts.

(8) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts führt unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans und der Zuständigkeit der unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Dienstaufsicht über die dem jeweiligen Institut zugeordneten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(9) Die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche innerhalb der Institute regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig.

(10) Die Geschäftsführenden Institutsdirektorinnen und -direktoren werden von der Verwaltung der Fakultät und des jeweiligen Instituts unterstützt.

Ausführungsbestimmungen zu Abs. 1 Satz 9-11:

Die den Fachbereich Geschichtswissenschaft betreffenden Regelungen werden jeweils nach Ablauf von zwei Semestern einer Revision durch die Beteiligten unterzogen und deren Ergebnis in der Fachbereichsversammlung zur Diskussion gestellt. Die Fachbereichsversammlung entscheidet auf dieser Grundlage über die unveränderte Beibehaltung oder eine Änderung der Regelungen. Etwaige Neuregelungen werden im Fachbereich 3 in angemessener Weise veröffentlicht.

§ 24 Fachbereichssprecherinnen und -sprecher, Fachbereichsorganisation

(1) Der Fachbereich wird durch eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher vertreten.

(2) Das Dekanat berät über alle Angelegenheiten der Fachbereiche regelmäßig mit den Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute unter Hinzuziehung der Fachbereichssprecherinnen und -sprecher. Sofern fachbereichsspezifischer Beratungsbedarf besteht, sorgen die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher innerhalb der Fachbereiche dafür, dass wichtige Entscheidungen hinreichend vorbereitet werden.

(3) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher kann alle oder mehrere Institutsräte zu gemeinsamen Beratungen laden. Wenn zwei oder mehrere Institutsbeiräte zusammen tagen, übernimmt die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher die Leitung der Versammlung. Entscheidet sich ein Fachbereich dafür, die Institutsbeiräte immer gemeinsam einzuberufen, so tagen sie stets in der Form der Fachbereichsversammlung.

§ 25 Studienkommissionen der Fachbereiche

Sollen in der Sitzung einer Studienkommission gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Satzung der Philosophischen Fakultät Angelegenheiten behandelt werden, die einen Studiengang des jeweiligen Fachbereichs betreffen, so ist die Studiendekanin oder der Studiendekan im Dekanat vorab über die Tagesordnung der Sitzung zu informieren; sie oder er ist berechtigt, ohne Stimmrecht an der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts teilzunehmen. Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan im Dekanat nicht an der Sitzung teilnimmt, ist ihr oder ihm unverzüglich das Ergebnis der den Studiengang betreffenden Beratung mitzuteilen.

§ 26 Bibliotheken

(1) Die Institute sind die Hauptansprechpartner für alle Fragen der jeweiligen Bibliotheken. Das für Bibliotheksfragen zuständige Mitglied des Dekanats ist über alle wichtigen Vorgänge im Bereich der Bibliotheken zu informieren.

(2) Die Institute unterstützen sich, unbeschadet der Zuständigkeiten und Pflichten der Universitätsbibliothek, gegenseitig in Bibliotheksangelegenheiten.

(3) Die oder der Vorgesetzte des Bibliothekspersonals ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans, die jeweilige Geschäftsführende Institutsdirektorin oder der jeweilige Geschäftsführende Institutsdirektor. Die oder der Vorgesetzte des Bibliothekspersonals der Bibliothek im Gebäude Neuphilologikum ist die Dekanin oder der Dekan.

(4) Für die Bibliothek im Gebäude Neuphilologikum bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Institute eine gemeinsame Kommission. Sie besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Institute, die an der Bibliothek beteiligt sind, zwei Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek, einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Mitglieder sind weiterhin die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Neuphilologie und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien. Die Mitglieder, sofern sie nicht Amtsmitglieder sind, werden auf Vorschlag der Institute bzw. der Gruppen vom Fakultätsrat bestellt. Das für Bibliotheksfragen zuständige Mitglied des Dekanats kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Kommission wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Bibliothekskommission wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wenn in einer Frage, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt, Regelungsbedarf besteht, der eine gemeinsame Beratung erfordert, oder wenn mindestens drei Mitglieder der Kommission oder die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eines der beteiligten Institute bzw. die Sprecherin oder der Sprecher einer Abteilung dieser Institute es verlangen. Im Übrigen versendet die oder der Vorsitzende der Kommission einmal im Jahr an die Mitglieder der Kommission und an alle Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der beteiligten Institute eine kurze schriftliche Mitteilung über die wichtigsten Veränderungen im Bibliotheksbereich. Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit den Instituten Regelungen für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit gemeinsame Regelungen erforderlich sind, und für alle anderen Regelungen, die sonst in die Kompetenz der Institute fallen würden. Kommt eine auch von allen Instituten getragene Regelung nicht zustande, entscheidet je nach Zuständigkeit das Dekanat oder der Fakultätsrat.

IV. Chancengleichheit von Frauen und Männern

§ 27 Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät

(1) Der Fakultätsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und die Stellvertretung auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 8 Fakultätssatzung.

(2) Bei allen wichtigen Fragen, die die Gleichstellung betreffen, ist neben der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät auch die Stellvertretung mit einzubeziehen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertretung können weitere Personen, die möglichst aus verschiedenen Fachbereichen kommen sollen, mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen und eine Fakultätsgleichstellungskommission einrichten.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät berät das Dekanat bei der Entwicklung eines Gender- und Diversity-Management-Konzepts sowie bei der Konzeption von fakultätsspezifischen Gleichstellungsmaßnahmen, Fortbildungen zu Genderkompetenz sowie Gender-Studies-Lehrveranstaltungen; sie oder er erarbeitet die Vorschläge für die Verwendung der der Fakultät für Gleichstellungsaufgaben zugewiesenen Mittel. Weitere Aufgaben sind die Unterstützung der Fakultät bei der Erstellung eines Gleichstellungsplans im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung und die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichts.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertretung haben ein Vorschlagsrecht über die Verwendung der gleichstellungsbezogenen Bonusmittel der Fakultät; das Dekanat kann ihr oder ihm die Entscheidung über die Verwendung der Mittel zur Ausübung übertragen. Für die Verwendung muss ein transparentes Verfahren angewendet werden; die Verwendung ist gegenüber dem Fakultätsrat offenzulegen. Die Mittel sind so einzusetzen, dass die einzelnen Bereiche der Fakultät nach Möglichkeit gleichmäßig berücksichtigt werden.

V. Personal und Sachmittel

§ 28 Personal- und Sachmittel

(1) Das Dekanat verwaltet die der Fakultät zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung verwaltet werden.

(2) Das Institut verwaltet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung oder dem Dekanat verwaltet werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt den Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der Vorschläge der Institute.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät vom 25.11.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2010, S. 560) außer Kraft.

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Sozialwissenschaften; dieser besteht aus folgenden Instituten:
 - a) Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung
 - b) Institut für Empirische Kulturwissenschaft (Ludwig-Uhland-Institut)
 - c) Institut für Erziehungswissenschaft
 - d) Institut für Politikwissenschaft
 - e) Institut für Soziologie
 - f) Institut für Sportwissenschaft
 - g) Methodenzentrum
2. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

(2) Unterhalb der Fakultät gibt es nur eine Administrativebene.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat
2. der Fakultätsrat

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin/ der Dekan,
2. die Prodekanin/ der Prodekan, als Stellvertreterin/Stellvertreter des Dekans,
3. eine Studiendekanin/ein Studiendekan, die/der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin/Prodekan führt,
4. zwei weitere Prodekaninnen/Prodekane.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans;
- die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2 LHG und entsprechenden Vorschriften
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

- das Qualitätsmanagement und die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2 LHG;
- Gender- und Diversitymanagement;
- Berufungsverfahren;
- Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin/ des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin/ des Studiendekans; die fachlich zuständige Studiendekanin/ der fachlich zuständige Studiendekan ist zuvor zu hören.

(5) Die Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(6) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in die Struktur eines Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zuvor zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Dekanats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

§ 4 Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin/ Der Dekan nimmt ihr/sein Amt hauptamtlich wahr, die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Die Dekanin/Der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher oder Institutsdirektorin/Institutsdirektor sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Ungeachtet des förmlichen Bewerbungsverfahrens und des Vorschlagsrechts des Rektors bilden die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät für die Wahl des Dekans nach § 14 Absatz 3 Grundordnung eine Findungskommission. Diese Kommission führt Sondierungsgespräche mit allen Statusgruppen, organisiert bei Wunsch der Statusgruppen eine Vorstellungsveranstaltung, sorgt für eine Vorbesprechung im amtierenden Dekanat und unterbreitet der Rektorin/ dem Rektor einen Vorschlag.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Rektorin/ des Rektors die Dekanin/den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(4) Die Dekanin/Der Dekan beruft bei Bedarf auf Beschluss des Fakultätsrats alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats und der Studienkommissionen zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Dekanin/ der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor.

(5) Die Dekanin/ Der Dekan oder eine Prodekanin/ ein Prodekan führt mindestens einmal im Jahr Gespräche mit den Instituten bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung des jeweiligen Instituts/des Fachbereichs.

(6) Um Kontinuität zu gewährleisten, soll die Professur der gewählten Dekanin/ des gewählten Dekans für ihre/seine Amtszeit durch eine W1- oder W2-Professur vertreten werden.

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung

(1) Dekanat und Dekanatsverwaltung arbeiten nach dem Ressortprinzip. Die Vertretungen innerhalb des Dekanats und die Zuständigkeiten seiner Mitglieder werden im LHG, in der

Grundordnung der Universität und in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Dekanatsverwaltung werden vom Dekan geregelt.

§ 6 Prodekaninnen/Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans drei Prodekaninnen/Prodekane, von denen eine Stellvertreterin/ einer Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist, sowie eine Studiendekanin/ einen Studiendekan als Mitglied des Dekanats. Dekanin/Dekan und erste Prodekanin/ erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher sein.

(2) Vor der Wahl nach Absatz 1 spricht der Dekan die Vorschläge mit den amtierenden Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern ab.

(3) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane ist in der Grundordnung geregelt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 LHG:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. die Berufungsvorschläge
5. die Kooptation nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG
sowie
6. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen
7. Bestellung der Ausschüsse der Fakultät.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs bzw. die Direktorin/ der Direktor des betroffenen Instituts zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum an das Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) der Dekan,
 - b) die weiteren Mitglieder des Dekanats sowie die Fachbereichssprecher mit beratender Stimme
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
 - a) zehn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 - b) zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - c) zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter („administrativ-technische“ Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter genannt),
 - d) drei Studierende nach LHG § 60 Abs. 1 Satz 1 a)
 - e) ein/e Studierende/r nach LHG § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.].

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder wird in der Grundordnung geregelt
- (5) Die gewählten Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

§ 8 Die/der Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte/ einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit der/des Gleichstellungsbeauftragten und ihres/seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte/ den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät entsprechend. Die Abgabe eines Berichts ist nicht verpflichtend.
- (4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil. Sie/Er ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche; Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher

- (1) Die Fachbereiche werden von Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprechern geleitet.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wählt die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/ des Sprechers. Die Wahl wird in der Grundordnung der Universität und in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt.
- (3) Im Fachbereich Sozialwissenschaften übernimmt das Sprecheramt eine/einer der Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren nach dem Rotationsprinzip, das in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt ist. Die Stellvertretung übernimmt in der Regel die Institutsdirektorin/ der Institutsdirektor des nach dem Rotationsprinzip folgenden nächsten Instituts, das die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher stellt. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/ des Sprechers.
- (4) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Fachbereich zugewiesenen Aufgaben. In ihren/seinen Aufgaben wird sie/er durch die Dekanatsverwaltung und die internen Organisationseinheiten des Fachbereichs/ des jeweiligen Instituts unterstützt. Grundlage ihrer/seiner Tätigkeit sind diese Satzung und die Fakultätsgeschäftsordnung der Fakultät.
- (5) Der Fachbereich wird für seinen Bereich an den in §18 der Grundordnung definierten Aufgaben beteiligt. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften übernehmen die Institute die Aufgaben entsprechend.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 entfällt die Stellungnahme, soweit der Fachbereich/ das Institut nicht betroffen ist.

- (6) Die Administrationsebene gemäß § 1 Abs. 2 ist am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. an den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften angesiedelt. Genauerer regelt die Geschäftsordnung der Fakultät.

(7) Der Fakultätsrat bestellt im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und in den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Beiräte, in denen die Gruppen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 a)-e) angemessen vertreten sind. Näheres regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

§ 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben zwei Studienkommissionen (Studienkommission Sozialwissenschaften und Studienkommission Wirtschaftswissenschaft) mit je zehn Mitgliedern: vier Studierende, von denen eine/einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, eine akademische Mitarbeiterin/ ein akademischer Mitarbeiter und fünf Professorinnen/Professoren. Die Belange der Fächer sind ggf. durch das Hinzuziehen von Gästen sicherzustellen.

(2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder sechs Jahre. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet stets mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Statusgruppe.

(3) Im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Studiendekaninnen/Studiendekane. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin/des Dekans.

(4) Den Vorsitz einer Studienkommission hat die fachlich zuständige Studiendekanin/ der fachlich zuständige Studiendekan. Sie/Er ist Mitglied kraft Amtes mit Stimmrecht. Auf Vorschlag dieser Studiendekanin/ dieses Studiendekans bestellen die Studienkommissionen jeweils eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter aus den der Kommission angehörenden Professorinnen/Professoren. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Studiendekanin/ des Studiendekans.

(5) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(6) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin/ den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Die Antragstellenden sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute haben für die Besetzung von Berufungskommissionen in ihrem Bereich ein Vorschlagsrecht an den Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Die Besetzung der Kommission richtet sich nach dem LHG und den universitätsinternen Vorgaben, es sollen mindestens zwei Studierende in der Kommission vertreten sein.

(3) Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, ist zur Stellungnahme des Fakultätsrats zusätzlich abzugeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2014, S. 532) außer Kraft.

Tübingen, den 25.07.2019

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Fakultätsrat	2
§ 1 Aufgaben	2
§ 2 Vorsitz	2
§ 3 Einberufung	2
§ 4 Beschlussfähigkeit	2
§ 5 Tagesordnung	2
§ 6 Anträge zur Tagesordnung	3
§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung	3
§ 8 Öffentlichkeit	3
§ 9 Rederecht	3
§ 10 Sitzungsverlauf	3
§ 11 Beratung	4
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 13 Abstimmung	4
§ 14 Zwei Lesungen	5
§ 15 Niederschrift	5
§ 16 Mitglieder	6
II. Dekanat	6
§ 17 Sitzungstermine, Einberufung	6
§ 18 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung	6
§ 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang	6
§ 20 Beschlussfassung	7
§ 21 Protokoll	7
§ 22 Geschäftsbereiche, Vertretung	7
III. Chancengleichheit von Frauen und Männern	8
§ 23 Wahl und Aufgaben der/des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten; Fakultäts- gleichstellungskommission	8
IV. Fachbereiche	9
§ 24 Fachbereiche, Gliederung, Aufgaben	9
§ 25 Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher, Fachbereichsvorstand, Leitung	9
V. Institute	10
§ 26 Institute, Gliederung	10
§ 27 Institutsdirektorin/Institutsdirektor, Institutsvorstand, Leitung	11
VI. Hochschulsport	12
§ 28 Hochschulsport	12
VII. Beiräte, Wahlen	12
§ 29 Bildung der Beiräte	12
§ 30 Wahlgremium, Wahlordnung	13
VIII. Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal und Sachmittel	13
§ 31 Zentrale Verwaltungsaufgaben	13
§ 32 Personal- und Sachmittel	14
IX. Schlussbestimmungen	14
§ 33 Auslegung	14
§ 34 Inkrafttreten	14

I. Fakultätsrat

§ 1 Aufgaben

(1) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben gem. § 25 LHG und § 7 der Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (im Folgenden als „Fakultätssatzung“ bezeichnet) wahr.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin/ den Dekan gem. § 14 und die Prodekaninnen/Prodekane gem. § 15 der Grundordnung.

§ 2 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt die Dekanin/ der Dekan. Den stellvertretenden Vorsitz führt die Prodekanin/ der Prodekan, die Stellvertreterin / der Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist. Die weitere Reihenfolge der Vertretung ist in §21 geregelt.

(2) Sind sämtliche Mitglieder des Dekanats am Vorsitz verhindert, vertritt sie die oder der dienstälteste dem Fakultätsrat angehörende Professorin/Professor.

§ 3 Einberufung

(1) Der Fakultätsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die Einladung soll mindestens drei Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter versendet werden.

(2) Der Fakultätsrat soll mindestens dreimal im Semester tagen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Schriftführerin/ dem Schriftführer an bzw. ab.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die/der Vorsitzende durch Auszählen der Anwesenheitsliste fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt sie/er die Sitzung auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(2) Die/Der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne bisherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Kommissionen oder an die Verwaltung verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die/der Antragstellende ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt. Über Angelegenheiten, die sie/er den Kommissionen oder der Verwaltung überwiesen hat, unterrichtet die/der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Fakultätsrat.

(3) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie auf Grund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Fragen an das Dekanat“ ergänzen. Im Übrigen werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Tagesordnung stehen.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, den Vorsitzenden von Kommissionen der Fakultät, den Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren sowie den Fachbereichs- bzw. Institutsbeiräten nach § 28 gestellt werden.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung gestellt werden. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung nicht vorlagen, können nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder widersprechen.

(3) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ oder „Fragen an das Dekanat“ gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung nachträglich eingebracht werden.

§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung ist – zusammen mit den dazugehörenden Unterlagen – mindestens drei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie allen Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren zugänglich zu machen. Dies erfolgt elektronisch.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nicht öffentlich.

(2) Die Dekanin/ Der Dekan kann andere Personen nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzuziehen.

§ 9 Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Personen nach Maßgabe der Worterteilung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist und welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.

(2) Das Dekanat berichtet in jeder Sitzung über erfolgte Beschlüsse und laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind. Gleichfalls berichtet die/der Gleichstellungsbeauftragte aus ihrem/seinem Bereich.

(3) Es können Anfragen an das Dekanat gerichtet werden. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats bei der Dekanin/dem Dekan zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die/der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu geben.

§ 11 Beratung

- (1) Über Änderungen der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.
- (2) Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bei der/dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen und das Wort entsprechend erteilt.
- (3) Die/Der Vorsitzende soll Rednerinnen/Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie/Er kann die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.
- (4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 13 Abstimmung

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die/Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Fakultätsrat den Schluss der Beratung beschlossen hat.
- (2) Die/Der Vorsitzende formuliert die Fragen zu der Abstimmung so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können und eröffnet dann die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge hinfällig. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der/dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten (einschließlich Wahlen) ist geheim abzustimmen. Dies gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten.
- (6) Ein Sondervotum ist in der jeweiligen Sitzung anzukündigen und binnen fünf Tagen schriftlich bei der Dekanin/ dem Dekan einzureichen. Die Dekanin/ Der Dekan soll das Sondervotum dem Beschluss des Fakultätsrats beifügen.
- (7) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre ist die jeweilige Studienkommission zu beteiligen.
- (8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Funktion oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, sind die Fachbereichssprecherin/der

Fachbereichssprecher, die Institutsdirektorin/ der Institutsdirektor und die Beiräte der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.

(9) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Maßnahmen, die die Bereiche Gleichstellung sowie Gender- und Diversity-Management betreffen, ist die/der Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.

(10) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin/ der Dekan an Stelle des Fakultätsrats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Fakultätsrats ggf. per E-Mail, spätestens aber in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

§ 14 Zwei Lesungen

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten.

§ 15 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift wird von einer Schriftführerin/ einem Schriftführer angefertigt, den die/der Vorsitzende bestimmt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterschrieben.

(3) Jedes anwesende Fakultätsratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin/ des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.

(4) Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass das Fakultätsratsmitglied seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung der Schriftführerin/ dem Schriftführer schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form bei der Schriftführerin/ dem Schriftführer eingegangen sein; sie wird der Niederschrift über die Sitzung ein- bzw. beigefügt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.

(5) Die Niederschrift wird den gewählten Mitgliedern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den beratenden Mitgliedern des Fakultätsrats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt. Dies kann elektronisch erfolgen. Dem Wortlaut der Niederschrift kann bis zur entsprechenden Sitzung bzw. bei Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes widersprochen werden.

§16 Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben bei Verhinderung die Dekanin/ den Dekan zu benachrichtigen. Die Dekanatsverwaltung lädt sodann eine gewählte Stellvertreterin/ einen gewählten Stellvertreter anstelle der/des Verhinderten ein.

(2) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmenden mit beratender Stimme.

(3) Alle Inhalte und Unterlagen sowie die Protokolle des Fakultätsrats sind vertraulich. Jede/r der die Unterlagen des Fakultätsrats erhält ist verpflichtet sie nach Dienstgebrauch zu löschen bzw. zu vernichten.

(4) Die Belange der Fächer bzw. Statusgruppen sind ggf. durch das Hinzuziehen von Gästen sicher zu stellen. Im Übrigen gilt §15, Abs. 7 Grundordnung.

II. Dekanat

§ 17 Sitzungstermine, Einberufung

(1) Die Dekanin/ Der Dekan beruft das Dekanat ein und bestimmt den Sitzungstermin, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Dekanats. Den stellvertretenden Vorsitz führt die erste Prodekanin/ der erste Prodekan, die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist.

(2) Einladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen mindestens drei Werktage vor der Sitzung versendet werden. Dies kann elektronisch erfolgen.

(3) In dringenden Fällen kann das Dekanat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Dekanat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Dekanatsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Dekanats gehören.

§ 18 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung

(1) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt über die Dekanatsverwaltung an die Dekanin/ den Dekan.

(2) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, soll in der Regel eine schriftliche Vorlage gefertigt werden

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von minderer Bedeutung vorgesehen werden.

(4) Die Mitglieder des Dekanats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies der/dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

§ 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang

(1) Das Dekanat tagt nicht öffentlich. Die Dekanin/ Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die Dekanin/ Der Dekan kann Angehörige seines Verwaltungsbereichs, Sachverständige, Vorsitzende der Kommissionen und Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu ihrer/seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

(3) Antragsrecht haben nur die Dekanatsmitglieder, die/der Gleichstellungsbeauftragte und die Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Das Dekanat trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des elektronischen Verfahrens beschließen.

(2) Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben sein, so ist bei der nächstfolgenden Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt in jedem Fall die Anwesenheit der Dekanin /des Dekans oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters voraus.

(3) Das Dekanat stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin/ des Dekans den Ausschlag.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der zuständigen Studiendekanin/ des zuständigen Studiendekans.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Dekanats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin/ der Dekan an Stelle des Dekanats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Dekanats spätestens bei der nächsten Sitzung zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Dekanats statt.

§ 21 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Dekanats ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Ort, Tag und Dauer der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, Namen der anwesenden und entschuldigt abwesenden Dekanatsmitglieder. Ferner enthält das Protokoll den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird von der Schriftführerin/ dem Schriftführer und von der Dekanin/ dem Dekan unterzeichnet.

(2) Das jeweilige Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Dekanats genehmigt. Die Genehmigung im Umlaufverfahren ist zulässig. Jedes Dekanatsmitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Über die Annahme von Änderungen oder Ergänzungen entscheidet das Dekanat.

(3) Das Protokoll über die Beschlüsse des Dekanats ist den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Antrag zugänglich zu machen. Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind (insbesondere Personalangelegenheiten) werden in einem vertraulichen Protokoll, das ausschließlich den Mitgliedern des Dekanats zugänglich ist, festgehalten.

§ 22 Geschäftsbereiche, Vertretung

(1) Folgende Geschäftsbereiche gelten für die Mitglieder des Dekanats, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen:

- a) Die Dekanin/ Der Dekan ist für Strategie, Ressourcenmanagement (Personal, Finanzen), Gender- und Diversitymanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung und Kommunikation zuständig. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats und des Dekanats und übernimmt die Außenvertretung der Fakultät. Die Dekanin/ Der Dekan ist ferner Vorsitzende/Vorsitzender des Promotions- und des Habilitationsausschusses. Sie/Er übernimmt alle Aufgaben des Dekanats, die nicht in den Aufgabenbereich der Prodekaninnen/Prodekane und der Studiendekanin/ des Studiendekans fallen.
- b) Eine Prodekanin/ Ein Prodekan ist für den Bereich Forschung und Ethikkommission zuständig und vertritt die Dekanin/den Dekan in allen Promotions- und Habilitationsangelegenheiten.
- c) Eine Prodekanin/ Ein Prodekan ist zuständig für die internationalen Angelegenheiten.
- d) Eine Prodekanin/ Ein Prodekan ist Studiendekanin/Studiendekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 4 LHG und als solche/solcher Mitglied im Dekanat. Sie/Er ist Studiendekanin/Studiendekan für den Fachbereich Sozialwissenschaften oder für den Fachbereich

Wirtschaftswissenschaft und als solche/solcher Vorsitzende/Vorsitzender der entsprechenden Studienkommission.

- e) Eine Prodekanin/ Ein Prodekan ist Studiendekanin/Studiendekan für den anderen der unter d) genannten Fachbereiche (Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaft) und als solche/solcher Vorsitzende/Vorsitzender der entsprechenden Studienkommission. Sie/Er ist Prodekanin/Prodekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 3 LHG.
- f) Für den Bereich Prüfungen nominiert das Dekanat jeweils eine Professorin/ einen Professor für den Vorsitz und die Stellvertretung. Vorsitz und Stellvertretung werden vom Fakultätsrat bestellt, in der Regel zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Das Dekanat kann auch eine Prodekanin/ einen Prodekan für den Vorsitz vorschlagen.

(2) Die Dekanin/ Der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch die erste Prodekanin/ den ersten Prodekan vertreten. Dekanin/Dekan und erste Prodekanin/ erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Bei der Wahl wird festgelegt, welche Prodekanin/welcher Prodekan erste Prodekanin/ erster Prodekan und somit Stellvertreterin/Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist.

(3) Die Studiendekanin/ Der Studiendekan nach Buchstaben d) in Absatz 1 wird durch die Prodekanin/ den Prodekan nach Buchstaben e) in Absatz 1 vertreten.

(4) Die weitere Reihenfolge der Vertretung erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils in der Reihenfolge der Buchstaben a) bis e) (und ggf. wieder ab a) folgend) nach Absatz 1.

(5) Das Dekanat kann bei Bedarf weitere Geschäftsbereiche, eine andere Verteilung der Geschäftsbereiche und anders lautende Vertretungsregelungen festlegen.

III. Chancengleichheit von Frauen und Männern

§ 23 Wahl und Aufgaben der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten; Fakultätsgleichstellungskommission

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der/des Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 8 Fakultätssatzung aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/ einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/Fakultätsgleichstellungsbeauftragter und Stellvertreterin/Stellvertreter gehören verschiedenen Fachbereichen an und nehmen zugleich die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten für den Fachbereich wahr.

(2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/ Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte berät das Dekanat bei der Entwicklung eines Gender- und Diversity-Management-Konzepts sowie bei der Konzeption von fakultätsspezifischen Gleichstellungsmaßnahmen, Fortbildungen zu Genderkompetenz sowie Gender-Studies-Lehrveranstaltungen. Weitere Aufgaben sind die Unterstützung der Fakultät bei der Erstellung eines Gleichstellungsplans im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung.

(3) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/ Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter können weitere Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Der Fakultätsrat richtet eine Fakultätsgleichstellungskommission ein.

IV. Fachbereiche

§ 24 Fachbereiche, Gliederung, Aufgaben

(1) Die Fachbereiche Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Fachbereich Sozialwissenschaften ist in folgende Institute gegliedert:

HIB Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung
LUI Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft
IfE Institut für Erziehungswissenschaft
IfP Institut für Politikwissenschaft
IfSoz Institut für Soziologie
IfS Institut für Sportwissenschaft
Methodenzentrum.

Der Fachbereich Sozialwissenschaften hat die Aufgabe, die Institute innerhalb der Fakultät zu koordinieren. Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften bilden die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nehmen die Aufgaben der Fachbereiche gemäß § 18 Abs. 3 der Grundordnung wahr. Die Institute dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium für das betreffende Fach.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bildet die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nimmt die Aufgaben gem. § 9 Abs. 4 der Fakultätssatzung und § 18 Grundordnung wahr. Er dient zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft. Er ist in Abteilungen bzw. Departments gegliedert: Die Abteilungen bzw. Departments des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig. Ihnen stehen die Bibliothek, die technische Ausstattung und PC-Pools, die Seminar- und Übungsräume des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zur gemeinsamen Nutzung zu.

(4) Die Dienstaufsicht über die Fachbereiche übt die Dekanin/der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

§ 25 Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher, Fachbereichsvorstand, Leitung

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften haben jeweils eine kollegiale Leitung, den Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand, dem alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 angehören, deren wissenschaftlicher Arbeitsbereich dem Fachbereich zugeordnet ist. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften wird kein Vorstand gebildet. Die Institutsvorstände und -direktorinnen/-direktoren übernehmen die Aufgaben des Fachbereichs gemäß GrundO § 18 Abs. 3 (s. auch § 23). Genaueres wird in § 26 geregelt.

(2) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft wird aus dem Kreis aller dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG gewählt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nicht gewählt werden. Die/Der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter wird auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder des Fachbereichs gewählt. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt stets am 1.10.. Wiederwahl ist möglich. Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreter endet jeweils mit der Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers. Näheres regelt § 29 dieser Geschäftsordnung.

(3) Im Fachbereich Sozialwissenschaften übernimmt das Sprecheramt eine/einer der Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren nach dem Rotationsprinzip. Die Rotation wird in der Regel gemäß der Reihenfolge der Auflistung in Absatz 2 umgesetzt. Der Fachbereichssprecherin/Dem Fachbereichssprecher wird eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zur Seite gestellt, dieses Amt übernimmt in der Regel die Institutsdirektorin/ der Institutsdirektor des nach dem Rotationsprinzip folgenden nächsten Instituts, das die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher stellt. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbe-

reichssprechers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/des Sprechers.

(4) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat die fakultätspolitische Aufgabe, ggf. die Institute zu koordinieren. Sie/Er trifft sich bei Bedarf vor der Fakultätsratssitzung mit den Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren. Die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen gemäß Grundordnung §18 Abs. 3 gibt die Fachbereichssprecherin/ der Fachbereichssprecher ab, die Fächer kommen bei Schwierigkeiten aktiv auf sie/ihn zu.

(5) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Sie/Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Fachbereichsvorstand tagt mindestens einmal im Semester. Mindestens drei Mitglieder des Fachbereichsvorstands können unter Angabe eines Grundes verlangen, dass der Fachbereichsvorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Fachbereichs die Regelungen für den Fakultätsrat analog. Die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen gemäß Grundordnung §18 Abs. 3 gibt die Fachbereichssprecherin/ der Fachbereichssprecher ab.

(6) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin/ des Dekans Vorgesetzte/Vorgesetzter der diesem Fachbereich zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher Sozialwissenschaften wird von der Verwaltung der Fakultät und der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterstützt. Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher Wirtschaftswissenschaften wird von der Verwaltung der Fakultät und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterstützt.

V. Institute

§ 26 Institute, Gliederung

(1) Das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft, das Institut für Erziehungswissenschaft, das Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung, das Methodenzentrum, das Institut für Politikwissenschaft, das Institut für Soziologie und das Institut für Sportwissenschaft sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Sie sind dem Fachbereich Sozialwissenschaften zugeordnet.

(2) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist in folgende Abteilungen gegliedert:

Allgemeine Pädagogik

Schulpädagogik

Sozialpädagogik

Erwachsenenbildung / Weiterbildung

(3) Das Institut für Sportwissenschaft ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert:

Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportökonomik, Sportmanagement und Sportpublizistik

Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportpsychologie und Methodenlehre

Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Bewegungslehre, Biomechanik und Trainingslehre

Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sozial- und Gesundheitswissenschaften des Sports

Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Bildungs- und Gesundheitsforschung im Sport

(4) Die übrigen Institute haben keine weitere Untergliederung.

(5) Den Abteilungen und Arbeitsbereichen stehen die Bibliotheken, PC-Pools, die technische Ausstattung, die Seminar- und Übungsräume, die Sportanlagen und die Sammlungen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung, zu der sie gehören, zur gemeinsamen Nutzung zu.

(6) Die Dienstaufsicht über die Institute nach Absatz 1 übt die Dekanin/der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

§ 27 Institutsdirektorin/Institutsdirektor, Institutsvorstand, Leitung

(1) Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren werden aus dem Kreis aller dem Institut angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG gewählt – Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nicht gewählt werden. Die/Der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter wird auf Vorschlag der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors aus dem Kreis aller dem Institut angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Institutsvorstands und des jeweiligen Institutsbeirats gemäß § 28 Abs. 2. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt i.d.R. am 1.10.. Wiederwahl ist möglich. Die Institutsdirektorin/ Der Institutsdirektor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit der Institutsdirektorin/ des Institutsdirektors. Näheres regelt § 28 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Institutsdirektorin/ Der Institutsdirektor bereitet die Beschlüsse des Institutsvorstands vor und führt sie aus. Sie/Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Institutsvorstand tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Instituts die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(3) Die Institutsdirektorin/ Der Institutsdirektor ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin/ des Dekans Vorgesetzte/Vorgesetzter der dem jeweiligen Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig.

(5) Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren werden von der Verwaltung der Fakultät und des jeweiligen Instituts vor allem in den Bereichen Personal und Finanzen unterstützt.

VI. Hochschulsport

§ 28 Hochschulsport

(1) Der Hochschulsport ist eine Betriebseinrichtung der Universität Tübingen. Diese dient den Studierenden und den Bediensteten der Universität Tübingen zur Ausübung des Hochschulsports.

(2) Die Direktorin/ Der Direktor des Instituts für Sportwissenschaft übt die Dienstaufsicht über den Hochschulsport aus. Sie/Er entscheidet in allen Fragen, die den Hochschulsport betreffen. Ihr/Ihm ist die Leiterin/der Leiter des Hochschulsports zugeordnet.

(3) Der Hochschulsport regelt seine internen Angelegenheiten selbstständig. Er kooperiert bei der Nutzung der Sportanlagen, der Anschaffung der Geräte und der Bewirtschaftung der Mittel mit dem Institut für Sportwissenschaft. Hochschulsport und Institut für Sportwissenschaft bilden hierzu eine Betriebseinheit.

VII. Beiräte, Wahlen

§ 29 Bildung der Beiräte

(1) Für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wird ein Beirat gewählt. Er ist gemäß § 18, Abs. 4 Grundordnung in die Entscheidungen des Fachbereichs einzubeziehen.

(2) Für die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften soll jeweils ein Beirat gebildet werden. Die Beteiligung der Statusgruppen kann auch durch ein Funktionaläquivalent erfolgen, wenn das Institut dies so festlegt. In beiden Fällen wird die Einbeziehung in die Aufgaben des Fachbereichs (= Aufgaben des Instituts, s. §24, Abs: 2) nach §18, Abs. 4 Grundordnung gewährleistet.

(3) Den Beiräten gehören an:

- Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher Wirtschaftswissenschaft und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter bzw. die/der jeweilige Institutsdirektorin/Institutsdirektor und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter,
- je bis zu zwei Professorinnen und Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein eingeschriebener Doktorand (gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG) und drei Studierende,
- die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bzw. des jeweiligen Instituts.

Der Beirat kann auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers Wirtschaftswissenschaft bzw. der/des jeweiligen Institutsdirektorin/Institutsdirektors beschließen, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen. Die Beiräte werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet stets mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Statusgruppe.

(4) Die/Der jeweilige Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher bzw. Institutsdirektorin/Institutsdirektor leitet den Beirat. Sie/Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Sie/Er kann weitere Personen als Sachverständige oder Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu einzelnen Punkten, einzelnen Sitzungen oder dauerhaft hinzuziehen. Der Fachbereichsbeirat bzw. Institutsbeirat tagt mindestens einmal im Semester. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen dies unter Angabe des Grundes verlangen. Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Beiräte die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(5) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher bzw. Institutsdirektorin/Institutsdirektor unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs bzw. des Instituts.

§ 30 Wahlgremium, Wahlordnung

(1) Die Wahl der Institutsdirektorin/ des Institutsdirektors bzw. der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/ seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem jeweiligen Institut/Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Wahl der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und der/des jeweiligen Institutsdirektorin/Institutsdirektors der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung des jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsvorstands und des jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsbeirats; wahlberechtigt sind die Mitglieder Sofern die Professorinnen und Professoren keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen zweifach; sofern die Professorinnen und Professoren bei zweifacher Stimmengewichtung in diesem Wahlgremium keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen dreifach.

(2) Es finden geheime Wahlen statt. Die Wahlen leitet die oder der dienstälteste anwesende und nicht zur Wahl stehende Professorin/Professor. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus zwei Personen gebildet.

(3) Gewählt ist die Kandidatin/ der Kandidat, die/der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

VIII. Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal und Sachmittel

§ 31 Zentrale Verwaltungsaufgaben

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften erledigen alle bei ihnen anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortung unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeiten von Fakultät und Universität.

(2) Der Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand koordiniert die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche. Er entscheidet über die Verwendung der dem Fachbereich bzw. Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Er entscheidet über die Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals des Fachbereichs bzw. des Instituts, sofern dieses nicht den Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen direkt zugeordnet ist.

(3) Fakultät, Fachbereiche und Institute haben eine Verwaltung, die von der Dekanin/ dem Dekan der Fakultät beaufsichtigt wird; diese/dieser beaufsichtigt auch die Besetzungsverfahren von Verwaltungsstellen und akademischen Dauerstellen.

§ 32 Personal- und Sachmittel

(1) Die Dekanatsverwaltung verwaltet die der Fakultät zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung verwaltet werden.

(2) Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft verwalten jeweils die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung oder der Dekanatsverwaltung verwaltet werden.

(3) Die Dekanin/ Der Dekan erstellt den Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der Vorschläge der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Auslegung

(1) Abgesehen von der Häufigkeit der Sitzungen gelten, soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Fakultätsrats sinngemäß für alle Gremien der Fakultät.

(2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen folgenden Monats in Kraft.

Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2014, S. 539) außer Kraft.

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geowissenschaften
4. Informatik
5. Mathematik
6. Pharmazie und Biochemie
7. Physik
8. Psychologie

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

- 1) das Dekanat
- 2) der Fakultätsrat.

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans. Die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht;
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten (insbesondere findet die Festlegung und Überprüfung von Zielvereinbarungen auf Fakultätsebene statt);
- Gender- und Diversity-Management;
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer;
- die Bereiche Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans, die oder der fachlich zuständige Studiendekanin oder Studiendekan soll zusätzlich angehört werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(7) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in die Struktur eines einzelnen Fachbereichs eingreifen, muss die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; diese oder dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Dekanats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

§ 4 Dekanin / Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung gewählt; die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht. Sie oder er soll aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LHG erfüllt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46, § 51, § 51 a bzw. § 52 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Durch Beschluss des Fakultätsrats, der der Zustimmung des Rektorats bedarf, kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absätze 2, 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 5 LHG gelten entsprechend. Der Fakultätsrat kann in Bezug auf hauptamtliche Dekaninnen und Dekane Vorschläge zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren machen.

(3) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Im Falle einer Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 24 a LHG durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Abs.1 Satz 2 Nummer 1 LHG) wird das Weitere durch eine vom Senat zu verabschiedende Satzung festgelegt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrates zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Dekanin oder der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor. Zu dieser Sitzung sind auch die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zu laden.

§ 5 Geschäftsbereiche, Vertretung

(1) Das Dekanat legt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Zu diesen Geschäftsbereichen gehören vor allem die Themen Forschung und Forschungsförderung, Studium und Lehre, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Personal- und Finanzangelegenheiten, Berufungsangelegenheiten, Internationalisierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gleichstellungsaufgaben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch die erste Prodekanin oder den ersten Prodekan vertreten, diese oder dieser durch die Studiendekanin oder den Studiendekan und diese oder dieser durch die zweite Prodekanin oder den zweiten Prodekan.

§ 6 Prodekaninnen / Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist (erste Prodekanin oder erster Prodekan) sowie eine Studiendekanin oder einen Studiendekan als Mitglied des Dekanats. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher sein.

(2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Studienkommission,
4. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen,
5. Berufungsvorschläge,
6. Kooptationen gem. § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs eingreifen, muss die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; diese oder dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,
 - c) mit beratender Stimme fünf Fachbereichssprecherinnen oder -sprecher.

2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
 - a) 14 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - b) drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Akademische Mitarbeiter,
 - c) drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - d) fünf Studierende,
 - e) eine Promovierende oder ein Promovierender (angenommene, eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden).

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

(4) Die Mitgliedschaft ohne Wahl im Fakultätsrat unter den Fachbereichssprecherinnen und -sprechern beträgt jeweils ein Jahr. Der Turnus beginnt dabei mit dem Tag der ersten konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats nach Einrichtung der Fakultät und endet mit dem darauffolgenden Sommersemester.

- a) Die Sprecherinnen und Sprecher der nach § 1 Abs. 1 alphabetisch erstgenannten fünf Fachbereiche sind im ersten Turnus Amtsmitglieder des Fakultätsrates mit beratender Stimme.
- b) In jedem weiteren Turnus werden die nach § 1 Abs. 1 alphabetisch nächsten fünf Fachbereichssprecherinnen und -sprecher Amtsmitglieder des Fakultätsrates. Ist die alphabetische Reihenfolge zu Ende, beginnt sie ohne Unterbrechung von vorne.

(5) Die übrigen, in einem Turnus nicht kraft Amtes dem Fakultätsrat angehörenden Fachbereichssprecherinnen und -sprecher, nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(6) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder sowie der oder des angenommenen, eingeschriebenen Doktorandin oder Doktoranden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Wird in einer Sitzung ein Tagesordnungspunkt behandelt, der ein Fach betrifft, dessen Fachbereich im Fakultätsrat nicht durch Mitglieder einer bestimmten Gruppe vertreten ist, so ist auf Antrag eines Wahlmitglieds dieser Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppe aus dem betreffenden Fachbereich einzuladen, an der Behandlung des Tagesordnungspunktes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(9) Die gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin, wobei beide in Ausnahmefällen auch männlich sein können.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3, 4 und 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Dekanat. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen und -sprecher geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit einer Amtszeit von drei Jahren zur Seite gestellt. Die Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers.

(2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und vertritt in den Gremien der Fakultät den Fachbereich. In ihren oder seinen Aufgaben wird sie oder er von der Dekanatsverwaltung unterstützt und von einem Fachbereichsbeirat, in dem die Gruppen gemäß § 22 Abs. 9 Grundordnung und § 10 Abs. 1 LHG angemessen vertreten sein müssen, beraten. Grundlage ihrer oder seiner Tätigkeit ist die Satzung der Fakultät und gegebenenfalls ergänzende Geschäftsordnungen.

(3) Der Fachbereich wird an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- b. Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- c. Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
- d. Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e. Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- f. Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu:

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 kann die Stellungnahme entfallen, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

§ 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, angehören, er bestellt weiterhin für jeden Fachbereich mindestens eine Studienkommission. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan. Bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissio-

nen bestimmt das Dekanat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von sechs Jahren, die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich jeder Studiendekanin und jedes Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören sollen. Die studentischen Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die akademische Mitarbeiterin oder den akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professorinnen und Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Studierendenvertreterinnen oder -vertreter angehören.

(3) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, geht dem Beschluss des Fakultätsrats voraus.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.02.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2016, S. 32) außer Kraft.

Anhang

Die Fakultät hat folgende intrafakultäre Zentren:

1. Center for Applied Geoscience (ZAG)
2. Center for Bioinformatics Tübingen (ZBIT)
3. Center for Light-Matter Interaction, Sensors & Analytics (LISA+)
4. Center for Plant Molecular Biology (ZMBP)
5. Center for Quantum Science (CQ)
6. Kepler Center for Astro and Particle Physics

Die Fakultät ist an folgenden fakultätsübergreifenden Einrichtungen (interfakultären Einrichtungen) beteiligt:

7. Bernstein-Zentrum für Computerbasierte Neurowissenschaften Tübingen (BCCN)
8. Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftungsprofessur für Theorie und Geschichte der Wissenschaften
9. Comprehensive Infectious Disease Center Tübingen (CIDiC)
10. Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung (DKTK)
11. Deutsches Zentrum für Infektionsforschung (DZIF)
12. Interfakultäres Institut für Biomedizinische Informatik (IBMI)
13. Interfakultäres Institut für Biochemie (IFIB)
14. Interfakultäres Institut für Mikrobiologie und Infektionsmedizin Tübingen (IMIT)
15. Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ)
16. Interfakultäres Zentrum für Pharmakogenomik und Arzneimittelforschung (IZEPHA)
17. Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
18. Kompetenzzentrum für Archäometrie – Baden-Wuerttemberg (CCA-BW)
19. LEAD Graduate School & Research Network
20. Proteomzentrum Tübingen (PCT)
21. Südwestdeutsches Tumorzentrum Tübingen-Stuttgart (CCC)
22. Tübinger Interfakultäres Zentrum für Archäologie (TZA)
23. Werner-Reichardt-Zentrum für Integrative Neurowissenschaften (CIN)
24. WissenschaftsCampus Tübingen
25. Zentrum für Quantitative Biologie (QBiC)

Die Fakultät ist an Kooperationen mit folgenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen beteiligt:

26. Cyber Valley
27. Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)
28. Deutsches Zentrum für Diabetesforschung e. V.
29. Deutsches Zentrum für Infektionsforschung (CIDRE)
30. Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE)
31. Friedrich-Miescher-Laboratorium der Max-Planck-Gesellschaft Tübingen
32. Hertie-Institut für klinische Hirnforschung (HIH)
33. Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM)
34. Leibniz-Institut für Wissensmedien (IWM)
35. Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik Tübingen
36. Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie Tübingen
37. Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme Tübingen
38. Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut Reutlingen (NMI)

39. Next Generation Sequencing Competence Center Tübingen
40. Robert-Bosch-Institut für Klinische Pharmakologie Stuttgart
41. Senckenberg Center for Human Evolution and Palaeoenvironment (HEP)

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Tübingen vom 27. 7.1989 mit Änderungen vom 25.07.2019

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 13. März 2018 (GBl.S.85), in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Landesarchivgesetz (LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. S. 1201) hat der Senat der Universität Tübingen am 25.07.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

Das Universitätsarchiv Tübingen dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität und darüber hinaus sonstiger wissenschaftlicher Arbeit und sachlicher Information. Es macht das Archivgut der Universität allgemein benutzbar.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

Die Benutzung ist nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung jedem und jeder möglich, der bzw. die ein berechtigtes Interesse, insbesondere ein rechtliches, wissenschaftliches oder heimat- und familiengeschichtliches Interesse, glaubhaft macht. Er oder sie hat das Recht, das Archivgut nach Ablauf der Sperrfristen zu benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern bzw. Eigentümerinnen nichts anderes ergibt.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Archivgut wird grundsätzlich durch Einsichtnahme benutzt.
- (2) Das Universitätsarchiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen, durch Versendung oder durch Ausleihe von Archivgut ermöglichen.
- (3) Die Beantwortung von Anfragen beschränkt sich grundsätzlich auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand von einschlägigem Archivgut.
- (4) Die Bestimmungen für die Benutzung von Archivgut gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Für die Nutzung des Archivguts (Einsichtnahme) ist ein schriftlicher Benutzungsantrag an das Universitätsarchiv zu richten. Er muss Angaben zur Person des Antragstellers bzw. der Antragstellerin und gegebenenfalls seines oder ihres Auftraggebers bzw. seiner oder ihrer Auftraggeberin, zum Benutzungsvorhaben und Benutzungszweck sowie darüber enthalten, ob und wie die Ergebnisse veröffentlicht werden sollen. Bei wissenschaftlicher Benutzung sind Art der wissenschaftlichen Arbeit sowie gegebenenfalls die Hochschule und der Name des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin anzugeben.
- (2) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3) Wünscht ein Benutzer oder eine Benutzerin andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen bzw. ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

- (4) Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Für schriftliche oder mündliche Auskünfte ist ein Benutzungsantrag nicht erforderlich.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über den Benutzungsantrag befindet die Leitung des Universitätsarchivs oder ihre Vertretung.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr, den im Antrag angegebenen Zweck und den angegebenen Forschungsgegenstand.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Benutzungsbeschränkungen

(1) Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 des Landesarchivgesetzes ist die Benutzung einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde oder
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(2) Das Universitätsarchiv kann die Benutzung auch aus anderen wichtigen Gründen einschränken oder versagen, insbesondere wenn

1. der Benutzer oder die Benutzerin wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat oder ihm bzw. ihr erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
2. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
3. Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind,
4. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann.

§ 7 Rücknahme und Widerruf der Benutzungsgenehmigung

Das Universitätsarchiv kann die Benutzungsgenehmigung nach den §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurücknehmen oder widerrufen, insbesondere wenn

1. für die Benutzungsgenehmigung wesentliche Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
3. der Benutzer oder die Benutzerin wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt oder ihm bzw. ihr erteilte Benutzungsaufgaben nicht einhält,
4. der Benutzer oder die Benutzerin Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter verletzt.

§ 8 Sperrfristen

(1) Gemäß § 6 Abs. 2ff. des Landesarchivgesetzes gelten für Unterlagen, die nicht schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, folgende Sperrfristen:

1. Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
2. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
3. Bezieht sich Archivgut nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es unbeschadet der Fristen gemäß Abschnitt 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach deren Tod benutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden, so endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
4. Der Rektor bzw. die Rektorin kann Sperrfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des bzw. der Betroffenen dies erfordern.

(2) Für einen Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen gemäß § 6 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen ist schriftlich an das Universitätsarchiv zu richten. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Rektor bzw. die Rektorin oder eine von ihm beauftragte Stelle.
2. Dem Antrag auf Benutzung von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin entweder die schriftliche Einwilligung des oder der Betroffenen oder seiner bzw. ihrer Angehörigen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 3 des Landesarchivgesetzes beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Sperrfrist unerlässlich ist.
3. Soll bei einer Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, so hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin außerdem zu begründen, warum das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des bzw. der Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann.
4. Auf Verlangen des Universitätsarchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrer oder Lehrerinnen beizufügen.

§ 9 Benutzung im Archiv

(1) Für die Bestellung von Archivgut sind grundsätzlich die Bestellscheine des Universitätsarchivs zu verwenden. Die Signatur der Archivalien soll der Benutzer oder die Benutzerin selbst ermitteln. Unvollständige und unklare Bestellungen können in der Regel nicht erledigt werden. Das Universitätsarchiv kann Bestellzeiten festsetzen.

(2) Archivgut wird grundsätzlich nur in den dafür bestimmten Räumen zu den durch Aushang festgelegten Öffnungszeiten unter Aufsicht zur Benutzung vorgelegt.

(3) Archivalien und Hilfsmittel dürfen nur zu dem angegebenen Benutzungszweck ausgewertet und nur von demjenigen Benutzer oder derjenigen Benutzerin eingesehen werden, der bzw. die dafür die Benutzungsgenehmigung erhalten hat.

(4) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Zahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien besteht nicht.

(5) Die vorgelegten Archivalien, Reproduktionen sowie Repertorien und sonstigen Hilfsmittel sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,

1. den Ordnungszustand des Archivgutes zu verändern,
2. Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke, Briefmarken usw. zu entfernen,
3. Vermerke im Archivgut anzubringen oder zu tilgen,
4. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(6) Die Verwendung technischer Geräte bedarf der Genehmigung.

(7) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für alle Schäden an Archivalien und Hilfsmitteln, die er oder seine bzw. ihre Hilfskräfte schuldhaft verursacht haben.

(8) Soweit die Benutzung in den Lesesälen oder in besonderen Arbeitsräumen der Universitätsbibliothek stattfindet, gelten ergänzend auch deren Benutzungsordnung und zu ihrer Durchführung erlassene Bestimmungen.

§ 10 Reproduktionen von Archivgut

(1) Der Benutzer oder die Benutzerin darf Reproduktionen grundsätzlich nicht selbst herstellen.

(2) Für die Bestellung von Reproduktionen sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Sie werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.

(3) Reproduktionen aller Art dürfen nur mit Genehmigung des Universitätsarchivs von einer von diesem benannten Stelle angefertigt werden. Über die jeweils geeigneten Herstellungsverfahren entscheidet das Universitätsarchiv. Es kann verlangen, dass die Reproduktionen unter seiner Aufsicht hergestellt werden, und dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

(4) Reproduktionen von gemeinfreiem Material dürfen frei verwendet werden; dabei handelt es sich insbesondere um Werke, deren Urheber oder Urheberinnen bereits seit 70 Jahren verstorben sind. Reproduktionen von noch geschütztem Material können nur gem. den geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen genutzt werden, insbesondere für eigene (wissenschaftliche) Zwecke; soweit der Nutzer oder die Nutzerin beabsichtigt, diese auf eine andere Weise zu verwenden (z. B. Veröffentlichung, kommerzielle Nutzung) hat er oder sie die aktuellen Rechteinhaber bzw. Rechteinhaberinnen des betroffenen geschützten Materials vorab selbst ausfindig zu machen, um von ihnen ggf. eine Erlaubnis für dieses Vorhaben zu erhalten. Sofern das Universitätsarchiv als Rechteinhaber angegeben ist, ist die Verwendung der Reproduktionen gestattet, ohne dass eine ausdrückliche Zustimmung nötig ist.

(5) Bei jeder Verwendung wird darum gebeten, nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis auf die Quelle hinzuweisen und der Universitätsbibliothek ein Belegexemplar zukommen zu lassen. Das Universitätsarchiv empfiehlt eine Zitierung nach folgendem Muster: „*Universitätsarchiv Tübingen (UAT) 123/456*“

§ 11 Versendung von Archivgut

(1) Die Versendung von Archivgut ist nur in begründeten Ausnahmefällen zur Benutzung in auswärtigen, hauptamtlich verwalteten Archiven in der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs zu beschaffen, worin dieses sich verpflichtet,

1. das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger Aufsicht nur dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin vorzulegen,
2. es diebes- und feuersicher zu verwahren,
3. keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und
4. das Archivgut nach Ablauf der vom Universitätsarchiv bestimmten Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, zurückzusenden.

(3) Die Versandkosten trägt der Benutzer bzw. die Benutzerin.

(4) Vom Versand ausgeschlossen sind Findmittel und Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

§ 12 Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

(1) Eine Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass es wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann.

(2) Das Universitätsarchiv stellt die Sicherheit und Erhaltung des ausgeliehenen Archivguts durch Auflagen sicher.

(3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Universitätsarchiv und dem Entleiher oder der Entleiherin ein Leihvertrag abzuschließen.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestellttem Archivgut durch Dritte bedarf der Zustimmung des Universitätsarchivs.

§ 13 Benutzung fremden Archivguts

Das Universitätsarchiv kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt, gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung entsprechend.

§ 14 Benutzung durch abgebende Stellen

Auf die amtliche Benutzung von Archivgut durch diejenigen Stellen der Universität, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, finden die Vorschriften dieser Benutzungsordnung keine Anwendung. Art und Weise der Benutzung werden im Einzelfall vereinbart.

Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgegeben wird.

§ 15 Entgeltberechnung

Die Benutzung des Universitätsarchivs durch Mitglieder der Universität ist kostenfrei. Für die Benutzung durch sonstige Personen erhebt das Universitätsarchiv Entgelte in entsprechender Anwendung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren des Landesarchivs (Landesarchivgebührenordnung - LArchGebO) in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere wenn die Auskünfte über den Hinweis auf einschlägiges Archivgut hinausgehen oder diese mehr als eine Stunde Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Universitätsarchivs Tübingen vom 20.12.1987 außer Kraft.

Tübingen, den 29.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.08.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- B. Bachelorprüfung**
- § 4 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 5 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang**
- I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen**
- § 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 8 Antwort-Wahl-Verfahren
- II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
- § 9 Abschlussmodul
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 12 Frist für den Studienabschluss
- E. Bachelorgesamtnote**
- § 13 Bildung der Bachelorgesamtnote
- F. Schlussbestimmungen**
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil dieser Ordnung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Mathematik dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Mathematik. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen. ³Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ⁴Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln und zu fördern. ⁵Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, in wichtigen Teilgebieten der Mathematik mit charakteristischen Methoden mathematischen Schließens und Arbeitens vertraut ist und die Fähigkeit besitzt, sich in Probleme in anwendungs- oder forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern selbständig einzuarbeiten und auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt sechs Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 12 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul (davon 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit) und 147 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte. ⁴Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von Leistungspunkten hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 60 zusätzlichen Leistungspunkten aus den in § 4 Abs. 2 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

B. Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiums werden in Form von Modulen erbracht. ²Dabei werden neben dem Modul Bachelorarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. **Pflichtmodule:** Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. **Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit:** Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste von Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistun-

gen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empfohlenes Semester *	Modul-Nr. *	Modulbezeichnung (inklusive Angabe der Modulteile)	Art des Moduls	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik					
1+2	MAT-10-01	Analysis	PM	mP	18
1+2	MAT-10-02	Lineare Algebra	PM	mP	18
Abschnitt 2: Aufbauende Pflicht- und Wahlpflichtmodule					
3-4	MAT-20-01	Integrations- und Maßtheorie	PM	K o. mP	9
3-4	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	PM	K o. mP	9
3-4	MAT-20-03	Algebra	PM	K o. mP	9
3-4	MAT-20-11	Numerik	PM	K o. mP	9
3-4	MAT-20-12	Stochastik	PM	K o. mP	9
3-4	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PMW	R	3
Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik					
5 oder 6	MAT-30-01	Weiterführende Mathematik 1	PMW	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-02	Weiterführende Mathematik 2	PMW	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-03	Vernetzung mathematischer Bereiche	PMW	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-10	Seminar Vorträge zu weiterführenden Themen in der Mathematik	PMW	R	3
Abschnitt 4: Freier Wahlbereich					
1-6		Module aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.	WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	33

Abschnitt 5: Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-6		Module aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen gemäß Modulhandbuch.	WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	9
2-4	MAT-00-10	Einführung in wissenschaftliches Programmieren	PMW	-	3
2-6	MAT-00-20	Informatik für Mathematiker	PM	K o. mP	9
Abschnitt 6: Abschlussarbeit					
6	MAT-30-20	Abschlussmodul B.Sc. Mathematik	PM	BA	12
Summe					180
Glossar: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul BA=Bachelorarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat					

* vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch

²Das Modul MAT-30-20 enthält die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die mündliche Abschlussprüfung, die mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder das zur Bachelorarbeit gehörige Abschlusskolloquium; dabei entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

(3) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich und im Abschnitt 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(4) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Davon insgesamt 12 Leistungspunkte werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module MAT-00-10 (3 Leistungspunkte) und MAT-00-20 (9 Leistungspunkte) erworben. ³Die **verbleibenden** 9 Leistungspunkte werden im Rahmen des o.g. Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen unter Berücksichtigung der ggf. einschränkenden Regelungen des Modulhandbuchs erworben.

(5) ¹Im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich können Module im Umfang von 33 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche der Universität Tübingen unter Berücksichtigung der ggf. einschränkenden Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Leistungen, die im Freien Wahlbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 3 Erweiterungswissen Mathematik ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(6) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 4 Freier Wahlbereich und des Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges B. Sc. Mathematik auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

§ 5 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind in § 4 Abs. 2 bzw. im Modulhandbuch angegeben; die Regelungen dieser Prüfungsordnung gehen dabei vor. ²Im Modulhandbuch ist auch festgelegt, in welcher Art die in den einzelnen Modulen geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen sind, dabei kann auch auf das Modulhandbuch des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Bachelorstudiengang Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Diplomstudiengang Mathematik;
- Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Mathematik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

²Über weitere zum Bachelorstudiengang Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Bachelorstudiengang Mathematik zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren).

²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien gemäß § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul sind 12 Leistungspunkte zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. ³Die Bachelorarbeit ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ⁴Abweichend von § 28 Abs. 3 S. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 20 Wochen; dabei ist das Thema so festzulegen und ist die Aufgabenstellung von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen des Umfangs von 12 Leistungspunkten angefertigt werden kann.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in § 4 Abs. 2 genannten Module: MAT-10-01 und MAT-10-02; und

das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 50 weiteren Leistungspunkten aus den Modulen der in der Tabelle in § 4 Abs. 2 genannten Abschnitte 2 und 3.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 5. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines der beiden Module MAT-10-01 oder MAT-10-02.

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder studienbegleitende Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote

§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Noten aller benoteten Module einschließlich des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen). ²Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden jedoch die Module der in § 4 Abs. 2 genannten Abschnitte 4 und 5 nicht mit einbezogen.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) zum Wintersemester 2019/2020 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium im Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen ab.

Tübingen, den 05.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 13.12.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2018, S. 1046), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In § 5 wird folgender **Absatz 10** angefügt:

„Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) ist der Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Höheren Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik (Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen; § 1 Absatz 4 RahmenVO-BS-KM) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule in den jeweils zu studierenden Fächern, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, oder ein gleichwertiger Abschluss.

Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie über die Gleichwertigkeit trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss; er kann die Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses und im Falle einer festgesetzten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

Nach Maßgabe der in der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-BS-KM vorgesehenen Voraussetzungen kann

- der Zugang zum Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs, der lehramtsbezogene Elemente enthält, sowie
- der Übergang von einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang hochschulübergreifend ermöglicht werden.

In diesen Fällen sind fehlende Studien- und Prüfungsleistungen bzw. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs des Typs Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der nachzuholenden Leistungen und Qualifikationen trifft für die Fachwissenschaften der jeweilige Fachprüfungsausschuss, für die Bildungswissenschaften der Allgemeine Prüfungsausschuss; Satz 2 gilt entsprechend.

Die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 3 und 4 dürfen 50 ECTS-Punkte nicht überschreiten, andernfalls ist die Zulassung abzulehnen.

Zugelassene Studierende erhalten über die Art und Umfang der bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholenden Elemente einen schriftlichen Bescheid.

Im Weiteren gelten die Regelungen nach § 3b des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.).“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren

Aufgrund von § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juli 2019 erteilt.

Die Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren vom 27.09.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2017, S. 367) wird nachstehend geändert.

Artikel 1

In **§ 2 Auswahlverfahren für die Gebührenbefreiung** wird in **Absatz 3** folgender **Satz 3** angefügt:

„Auf begründeten Antrag kann die Befreiung um bis zu zwei Semester verlängert werden.“

Artikel 2

In **§ 2 Auswahlverfahren für die Gebührenbefreiung** wird unter entsprechender Änderung der nachfolgenden Absatzfolge ein neuer **Absatz 5** folgenden Inhalts eingefügt:

„(5) Sollte die Anzahl der möglichen Befreiungen nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 3 nach Ablauf der Frist in § 3 Abs. 1 Satz 2 noch nicht ausgeschöpft sein, werden die restlichen verfügbaren Plätze auf die neu zugelassenen Studierenden grundständiger Studiengänge der in Absatz 2 benannten Länder verteilt. Sollte die Anzahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der noch verfügbaren Plätze übersteigen, wird nach der für die Bewerbung auf den angestrebten Studiengang maßgeblichen Durchschnittsnote eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit wird das bislang in dieser Rangliste weniger vertretene Geschlecht vorgezogen. Sodann entscheidet das Los.“

Artikel 3

1. In **§ 3 Antragstellung und Bescheidung** werden in **Absatz 1** in **Satz 1** nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Worte „bzw. gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.
2. In **§ 3 Antragstellung und Bescheidung** werden in **Absatz 4** in **Satz 1** nach dem Wort „Studiengangs“ die Worte „bzw. gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Änderungen gelten erstmals für das Wintersemester 2019/2020.

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) an der Juristischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Juristischen Fakultät auf Einrichtung eines „Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA)“ gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 25. Juli 2019 zugestimmt.

Tübingen, den 26.07.2019

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Instituts für Finanz- und Steuerrecht an der Juristischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Juristischen Fakultät auf Einrichtung eines „Instituts für Finanz- und Steuerrecht“ gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 25. Juli 2019 zugestimmt.

Tübingen, den 26.07.2019

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Instituts für Recht und Religion an der Juristischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Juristischen Fakultät auf Einrichtung eines „Instituts für Recht und Religion“ gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 25. Juli 2019 zugestimmt.

Tübingen, den 26.07.2019